



## Beschlussvorlage Nr. 2014/112

17.04.2014

**Federführend:** Stadtplanungsamt

**Beteiligt:**

### Tagesordnungspunkt:

**Bebauungsplanersetzende Planungs- und Abwägungsentscheidung nach § 125 Abs. 2 BauGB und Festlegung des Bauprogramms für den Ausbau der Bismarckstraße zwischen Heugärtenweg und Albrecht-Dürer-Straße in Rottenburg am Neckar - Ergenzingen**

---

### Beratungsfolge:

Ortschaftsrat Ergenzingen	30.04.2014	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	06.05.2014	Entscheidung	öffentlich

---

### Stand der bisherigen Beratung:

-

### Beschlussantrag:

Die Herstellung der Bismarckstraße zwischen Heugärtenweg und Albrecht-Dürer-Straße in Ergenzingen entsprechen den bebauungsplanersetzenden Anforderungen des § 125 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 4-7 BauGB.

Das Bauprogramm wird gemäß den Anlagen beschlossen.

### Anlagen:

1. Ausbauplan des Ingenieurbüros Kirn vom 14.02.2014
2. Ausbauquerschnitt des Ingenieurbüros Kirn vom 14.02.2014
3. Kostenberechnung des Tiefbauamtes vom 28.04.2014

Oberbürgermeister

Bürgermeister

Amtsleiterin

**Finanzielle Auswirkungen: nein**

HHJ	Haushaltsstelle*	Planansatz
		EUR
		EUR
		EUR
Summe		EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung		EUR
ja nein		
- in Höhe von	EUR	EUR
- Ansatz VE im HHPI.	EUR	EUR
- apl/üpl.	EUR	EUR
	Bereits verfügt über	EUR
	Somit noch verfügbar	EUR
	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
	Danach noch verfügbar	EUR
	Diese Restmittel werden noch benötigt ja nein	
	Die Bewilligung einer überplanmäßigen/außerplanmäßigen Ausgabe ist notwendig in Höhe von	EUR
	Deckungsnachweis:	

\* beginnt mit 1 = Verwaltungshaushalt; beginnt mit 2 = Vermögenshaushalt.

**Jährliche Folgekosten/-kosten nach der Realisierung:**

**Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:**

**Begründung:**

Das Vorliegen eines Bebauungsplans ist eine der anlagebezogenen Voraussetzungen für das Entstehen der Erschließungsbeitragspflicht (Planerfordernis). Liegt ausnahmsweise kein Bebauungsplan vor, kommt § 125 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Anwendung, wobei geprüft werden muss, ob die Herstellung der Erschließungsanlage den Anforderungen und Grundsätzen der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 4-7 BauGB entspricht (= bebauungsplanersetzennde Planungs- und Abwägungsentscheidung). Zusätzlich muss ein Bauprogramm aufgestellt und beschlossen werden.

**Ausbau der Bismarckstraße zwischen Heugärtenweg und Albrecht-Dürer-Straße in Ergenzingen**

Die hier maßgebliche bereits bestehende Straße liegt innerhalb des unbeplanten Innenbereiches. Die Abteilung Stadtplanung hat die Prüfung nach § 125 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 4-7 BauGB vorgenommen und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der Ausbau der Bismarckstraße in diesem Bereich diesen Anforderungen gerecht wird und in Einklang mit der Umgebungsbebauung steht. Das Bauprogramm wurde vom Ing.-Büro Kirn in Zusammenarbeit mit dem Tiefbauamt mit einem Kostenrahmen von rund 280.000 € aufgestellt.

Manuela Bühler